

HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur-
und Verbraucherschutz

Verfahrensbuch

Genehmigungsverfahren für Waldrodungen
nach § 12 Hessisches Forstgesetz

Dezernat 53.1
- Forsten und Naturschutz I -
(Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung,
Umweltfolgenabschätzung)

Einleitung

Im Bereich des Regierungsbezirks „Mittelhessen“ sind ca. 216.000 ha Fläche bewaldet. Dies entspricht 40% der Fläche unserer Region. Der Wald ist somit für die Region „Mittelhessen“ ein bedeutender ökonomischer und ökologischer Faktor und erfüllt gleichzeitig wichtige Sozialfunktion (Schutz- und Erholungsfunktion).

Die Erhaltung der Waldbestände liegt im öffentlichen Interesse.

Das „Landeswaldprogramm Hessen“ gibt u.a. Vorgaben für die Waldentwicklung. Dies schließt waldbbeanspruchende Maßnahmen (Waldrodung) und Waldneuanlagen (Aufforstung) ein.

Waldrodungen und Waldneuanlagen sind gesetzlich geregelt, d.h. sie bedürfen einer *forstrechtlichen Genehmigung*.

Das Verfahrensbuch gibt in den Grundzügen einen Überblick über die erforderlichen Genehmigungen und soll die erforderlichen Verwaltungsverfahren nachvollziehbar und transparent machen.

Rechtsgrundlagen

- **Bundeswaldgesetz** (BWaldG) vom 2. Mai 1975, zuletzt geändert am 31.7. 2010 (BGBl. Nr. 40, S. 1050)
- **Hessisches Forstgesetz** (HFG) vom 10. November 1954, in der Fassung vom 10. September 2002, zuletzt geändert am 25.11.2010 (GVBl Nr. 20, S. 444)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl Nr. 51, S. 2542)
- **Hessisches Naturschutzgesetz** (HENatG) vom 4. Dezember 2006, zuletzt geändert am 12.12.2007 (GVBl. Nr. 27, S. 854)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. S. 94)
- **Verordnung über die Walderhaltungsabgabe** vom 19. Dezember 2007, zuletzt geändert am 23.11.2010 (GVBl Nr. 21 S. 496)
- **Verwaltungskostenordnung** vom 8.12.2009 (GVBl. 522)

Verfahrensablauf

Gemäß § 9 BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden gerodet und umgewandelt werden. Die landesrechtliche Regelung erfolgt in § 12 HFG.

Zuständige Genehmigungsbehörden sind nach § 5 HFG grundsätzlich die Kreisausschüsse in den Landkreisen und der Magistrat der kreisfreien Städte.

Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften für ein Vorhaben oder Maßnahme, für die auch eine forsthoheitliche Entscheidung erforderlich ist, die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums oder einer obersten Landesbehörde gegeben, so ist abweichend hiervon grundsätzlich die Obere Forstbehörde zuständig.

Die Obere Forstbehörde (OFB) ist Teil des Regierungspräsidiums.

Dies bedeutet, dass bei einer waldbeanspruchenden Maßnahme eine gesonderte Genehmigung durch die OFB erteilt wird, wenn

- das Regierungspräsidium nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bergrecht, Wasserecht) zuständig ist und keine Entscheidung mit „konzentrierender Wirkung“ (z.B. Planfeststellung, Plangenehmigung, Verfahren nach BImSchG) erfolgt

oder

- Spezialregelung des HFG greifen (z.B. bei Bann- oder Schutzwald)

Die **Antragsunterlagen für die Rodungsgenehmigung nach § 12 HFG** sollen i.d.R. folgende Mindestangaben enthalten:

- Größe und Lage der Rodungsfläche (Übersichtskarte, Lageplan, textliche Erläuterung)
- Zweck der Rodung und Umwandlung (Text)
- Einverständniserklärung des Waldeigentümers, falls nicht Antragsteller
- Art der Rodung (ständige oder vorübergehende mit anschl. Wiederaufforstung)
- Bestandsaufnahme, Eingriffs/Ausgleichsplan, Rekultivierungsplan
- Angaben über erforderliche Ersatzaufforstungen
- Angaben über naturschutzrechtliche Belange wie Schutzgebiet (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000) oder Artenschutz

und sind in mind. 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Eingangsbestätigung und Nachforderung

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung. Sofern die Unterlagen nicht vollständig sein sollten gleichzeitig eine Auflistung der noch nachzureichenden Unterlagen. Unterlagen können auch noch während des laufenden Genehmigungsverfahrens nachgefordert werden, sofern im verwaltungsinternen Beteiligungsverfahren eine entsprechende Anforderung erfolgt.

Beteiligungsverfahren

Bei der Entscheidungsfindung müssen die Belange des Waldbesitzers und der Allgemeinheit berücksichtigt werden. Insbesondere die Interessen des Naturschutzes und der Raumordnung dürfen nicht gefährdet werden. Dies setzt die Beteiligung anderer Behörden und Stellen durch die Genehmigungsbehörden voraus, zumal nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Naturschutzrecht) Beteiligungsverfahren vorgeschrieben sind. Auch beinhaltet die forstrechtliche Rodungsgenehmigung u.U. andere Genehmigungen (z.B. nach einer Landschaftsschutzverordnung).

Im Regelfall werden folgende Behörden und Stellen im Verfahren beteiligt:

- Hess. Forstamt (fachliche Stellungnahme)
- Regionalplanung – Dezernat 31 (Anhörung bei Flächen über 5 ha, Konflikte mit Regionalplan)
- Obere Naturschutzbehörde – Dezernat 53.1 (Eingriffsgenehmigung, Schutzgebiet)
- Waldbesitzer

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht bei einer Rodungsfläche von 10 ha und mehr. Bei 5 ha bis weniger als 10 ha ist eine allgem. Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Bei einer Flächengröße von 1 ha bis weniger als 5 ha erfolgt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Bestimmungen des UVPG machen es u.U. erforderlich, den Kreis der zu beteiligenden Stellen und Behörden zu erweitern. Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist vor der Bescheiderteilung (Genehmigung) bekannt zu geben (Staatsanzeiger). Die Dauer des Genehmigungsverfahrens verlängert sich entsprechend.

Bannwald und Schutzwald

Waldrodungen im Bann- oder Schutzwald unterliegen besonderen Restriktionen nach dem Hess. Forstgesetz (§ 22 HFG).

Vor Erteilung einer Rodungsgenehmigung durch die OFB ist die Bann- bzw. Schutzwaldklärung durch die OFB aufzuheben. Dies erfolgt durch eine Allgemeinverfügung, die im Staatsanzeiger und ortsüblich zu veröffentlichen ist. Der Träger der Regionalplanung und der Waldbesitzer sind vorher zu hören. Diese Vorgaben erhöhen deutlich die Verfahrensdauer.

Forstrechtliche Entscheidung nach § 12 Hess. Forstgesetz (Rodungsgenehmigung)

Die forstrechtliche Entscheidung erfolgt in schriftlicher Form entweder als Genehmigung oder als Ablehnung. In beiden Fällen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Genehmigung kann mit einer Befristung, mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Unabhängig von der Regelbefristung nach § 12 (5) HFG erfolgt eine Befristung i.d.R. bei vorübergehenden Rodungen mit einer späteren Wiederaufforstung (z.B. Steinbrüche).

Die meisten Auflagen haben naturschutz- oder forstrechtliche Hintergründe. Die Genehmigung kann außerdem von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller eine flächengleiche Ersatzaufforstung nachweist. Hierbei handelt es sich um eine selbständig anfechtbare Auflage.

Die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe wird als Bedingung im Bescheid festgesetzt.

Bei sogenannten belastenden Auflagen oder Auflagen mit den der Antragsteller nicht rechnen kann erfolgt vor Bescheiderteilung eine Anhörung.

Aus der forstrechtlichen Genehmigung geht weiterhin hervor, welche Genehmigung die erteilte mit beinhaltet. Es ist dies i.d.R. die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 15 BNatSchG.

Soweit bei der Genehmigungsbehörde bekannt, wird der Antragsteller auf die Notwendigkeit der Einholung sonstiger Genehmigungen (z.B. nach Bau- oder Bergrecht) hingewiesen.

Allgemeine Hinweise

Soweit die Genehmigungszuständigkeit der Kreisausschüsse bzw. Magistrate nach § 5 HFG gegeben ist, sind die Verwaltungsabläufe dort ähnlich. Beteiligt werden dann die Behörden und Stellen auf der entsprechenden Verwaltungsstufe. Zusätzlich ist dort allerdings der Forstausschuss beim jeweilig zuständigen Hess. Forstamt zu beteiligen.

Die zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften unterliegen zunehmend Änderungen. Die jeweils aktuellen Gesetze und Bestimmungen können entweder beim jeweiligen Ansprechpartner oder im Internet unter www.rp-giessen.de abgefragt werden.

Ansprechpartner

Die Bearbeitung forstrechtlicher Angelegenheiten ist z.Z. nach Landkreisen aufgeteilt.
Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung

- Landkreis Marburg – Biedenkopf, Landkreis Giessen, Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg Biedenkopf

Herr Reinhold Zimmermann

reinhold.zimmermann@rpgi.hessen.de

- Vogelsbergkreis

Herr Friedrich Siepmann

friedrich.siepmann@rpgi.hessen.de